Geschädigter im Sinne des §17 ist jede (auch juristische) Person, die durch eine (den Gegenstand des Strafverfahrens bilunmittelbar dende) Straftat moralisch. physisch oder materiell verletzt worden ist. Im Falle eines Tötungsdelikts sind auch die in § 339 ZGB genannten Personen Geschädigte. Im Interesse des Schutzes des sozialistischen Eigentums sowie der beschleunigten und rationellen gerichtlichen Entscheidung sind dem Geschädigten solche Rechtsträger sozialistischen Eigentums - insbesondere sozialistische Betriebe, Sozialversicherung und Staatliche Versicherung der DDR - gleichgestellt, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadenersatzansprüche des Geschädigten übergegangen Schadenersatzansprüche anderer Berechtigter müssen im zivil- oder arbeitsrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden, eine gesonderte sie Prüfung verlangen. Diese Regelung gewährleistet, daß Hauptanliegen des sozialistischen Strafverfahrens — die Prüfung, Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit — nicht in den im Strafverfahren Hintergrund tritt. Ist die Höhe des Schadenersatzanspruches nicht ohne weiteres zu klären, kann das Schadenersatzantrag Gericht über einen nur dem Grunde nach entscheiden und die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an die zuständige Zivilkammer oder Kammer für Arbeitsrechtssachen bzw. den zuständigen Senat verweisen (§ 242 Abs. 5, § 271 Abs. 4).

Ist der Geschädigte zugleich Zeuge im Strafverfahren, was beispielsweise bei Körperverletzungen recht häufig ist, so hat er selbstverständlich seiner Zeugenpflicht nachzukommen (§ 25). Aus der Pflicht der Strafrechtspflege, die Rechte Organe der des Geschädigten zu wahren und ihn zu unterstützen, folgt, daß das Gericht die Vernehmung so durchzuführen hat, daß er auch seine Mitgestaltungsrechte als Geschädigter in der Hauptverhandlung wahrnehmen und beispielsweise die notwendigen Anträge stellen kann. Soweit erforderlich, ist er vom Vorsitzenden darüber zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit -Vernehmung von Zeugen — verhandelt wurde (§ 225 Abs. 5).

Ausgehend von dem grundlegenden

Recht des Geschädigten, die Strafverfolverlangen, gung zu also insbesondere Strafanzeige zu erstatten und Strafantrag (§ 2 StGB) zu stellen, werden in § 17 Abs. 1 StPO von Mitgestaltungsvier Gruppen rechten des Geschädigten hervorgehoben:

Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen Rechtliche Grundlage für die Schadenersatzansprüche bilden die Bestimmungen des Zivil-. Arbeit?- und LPG-

Rechts. Die Fristen für die Geltendmades Schadenersatzanspruches sind in § 198 geregelt.

- b) Recht auf Stellung von Beweisanirägen Dieses Recht bezieht sich insgesamt auf die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht nur auf einen möglichen Schadenersatzanspruch.
- c) Recht a\if Information

Der Geschädigte ist vom Termin der Hauptverhandlung rechtzeitig zu unterrichten (§§ 202, 292, 318). Über das Verfahren abschließende Entscheidungen, z. B. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 59 Abs. 2), die Einstellung des Verfahrens (§§ 144, 151, 248 Abs. 5), ein gerichtliches Urteil, ist der Geschädigte zu informieren. Wurde über einen Schadenersatzanspruch entschieden, muß die Entscheidung insoweit dem Geschädigten zugestellt werden (Auszug von Tenor und Gründen).

d) Beschwerderecht

Das Beschwerderecht ist zusammenfassend in § 310 geregelt.

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen kann sich der Geschädigte Strafverfahren auch durch Rechtsanwalt vertreten lassen. Wird dieser im Auftrag des Geschädigten tätig, so hat er auch das Recht zur Akteneinsicht, das dem Geschädigten selbst nicht zusteht. Ist eine juristische Person Geschädigter oder übt ein Rechtsträger sozialistischen Eigentums im oben dargelegten Sinne die Rechte des Geschädigten aus, so ist nur ein zur Vertretung gesetzlich Berechtigter zur Gel-

²⁸ Vgl. W. Herzog/ E. Hermann/ H. Willa-"Wirksamere mowski. Durchsetzung Schadenersatzansprüchen Strafverfahim ren", Neue Justiz, 1975/15, S. 443 f.